

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

28.02.2000

Geschäftszahl

99/17/0416

Rechtssatz

Es ist Sache des Abgabepflichtigen, die geforderten Voraussetzungen, wonach die sofortige oder volle Entrichtung der Abgabe für ihn mit erheblichen Härten verbunden wären, schon im Antrag auf Gewährung der Zahlungserleichterung zu behaupten und näher zu konkretisieren und alle jene Umstände darzulegen, auf die die abgabenrechtliche Begünstigung gestützt werden könne (Hinweis E 24.6.1986, 84/14/0182; E 25.11.1983, 83/17/0114).